

5. Vereinfachte Änderung

Bebauungsplan Nr. 5
Erftstadt-Lechenich
Amselweg

5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5, Erfstadt-Lechenich, Drosselweg

Das Plangebiet ist aus dem als Anlage abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

S a t z u n g

der Stadt Erfstadt über die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5, Erfstadt-Lechenich, Drosselweg.

Der Rat der Stadt Erfstadt hat am 17.12.1996 folgenden Beschluß gefaßt:

Unter Verzicht auf die Vorberatung wird gemäß § 13 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), beschlossen, die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5, E.-Lechenich, Drosselweg, vereinfacht zu ändern.

Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5, E.-Lechenich, Drosselweg, wird gemäß §§ 13, 2, 4 und 10 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), in Verbindung mit §§ 7 und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Änderungsplan liegt gem. § 12 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), spätestens mit Wirksamwerden der Bekanntmachung nebst Begründung im Rathaus Erfstadt-Liblar, Holzdam 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden

montags bis freitags	von 08.00-12.00 Uhr und
donnerstags zusätzlich	von 14.00-16.00 Uhr

aus.

Hinweise:

I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB)

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Satzung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres (Verfahrens- und Formvorschriften) bzw. von 7 Jahren (Mängel der Abwägung) seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

II. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB)

1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in

- § 39 BauGB (Vertrauensschaden)
- § 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)
- § 41 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen)
- § 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

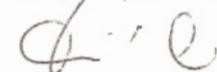
2. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter II.1. bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666):

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

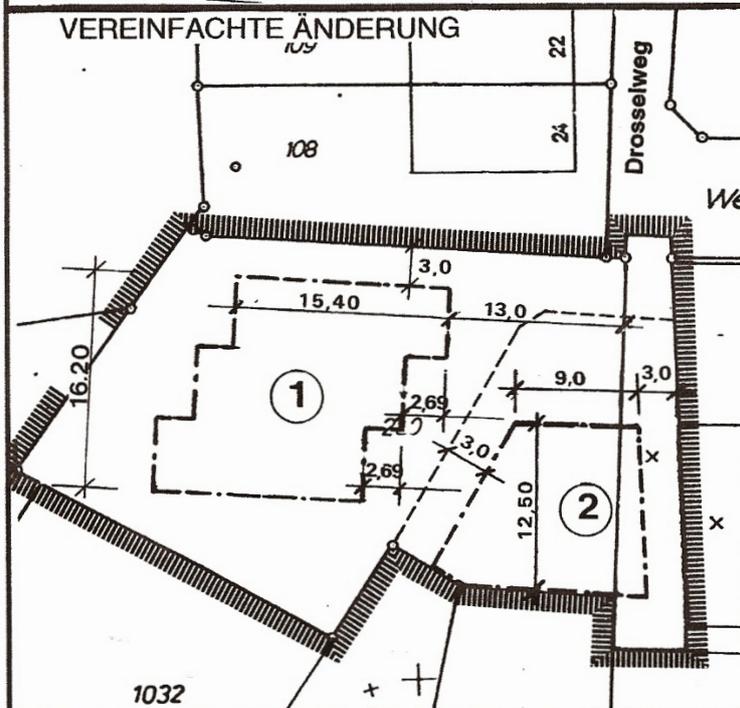
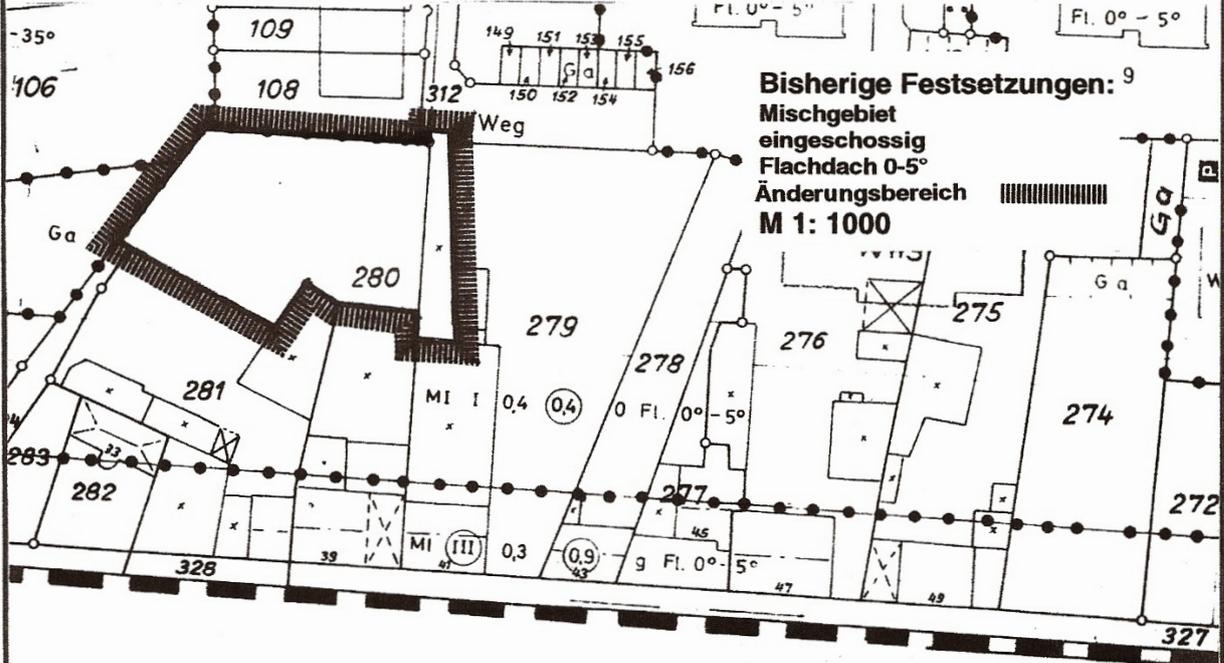
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erfstadt, den 31.1.1997



(Hanisch)
Bürgermeister

AUSZUG AUS DEM RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLAN



Neue Festsetzungen:

Mischgebiet
 Baugrenzen
 Änderungsbereich

①:

Firsthöhe max. 7,20 m
 Dachneigung 14°
 Grundflächenzahl 0,4

②:

Drempel sind unzulässig
 Dachneigung max. 35°
 Grundflächenzahl 0,4
 Zahl der Vollgeschosse II

M 1:500

Die Erschließung der Baugrundstücke erfolgt über eine private Zuwegung vom Drosselweg.

VEREINFACHTE ÄNDERUNG BP NR.5